

Öffentlichkeit

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>1. Kay Wittefeld (für die Anlieger) 02.11.2015 Es kommt zu einer signifikanten Erhöhung des Oberflächenwassers bzw. Eingriff in den bestehenden Wasserhaushalt durch Versiegelung. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Boden und Wasser können selbst mit den angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden. Durch den hier vorliegenden Bebauungsplan werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um in der genannten Umgebung keine ausreichenden Kanäle zu schaffen. Durch die erhebliche Erhöhung des abzuleitenden Oberflächenwassers, werden andere in der Nähe liegende Baugebiete sowie Anwohner stark belastet, diese ist nicht hinnehmbar. Die Stadt Melle als Baulastträger (Kanalisation) ist nach § 96 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) zur ordentlichen Ableitung des Oberflächenwassers verpflichtet.</p> <p>Die Kanalisation im Bereich der Eickener Straße, Segelfliegerweg, Poggenort usw. ist nicht ausreichend. Die vorhandenen Regenrückhaltebecken sind auch bei geringen Niederschlagsmengen auch jetzt schon zu klein dimensioniert. Vielmehr sind es keine Rückhaltebecken, sondern lediglich Teiche, die auf dem gleichen Niveau liegen wie die Else. Demnach wird es so immer wieder zu Überflutungen kommen. Hier liegt ein Verstoß gegen § 96 NWG vor.</p> <p>Ca. 8 ha. Natürliche Retentionsflächen, wie im Bereich des Baugebietes „In der langen Marsch“ werden kontinuierlich vernichtet.</p>	<p>Die folgenden Anmerkungen sind nicht Teil dieser Bauleitplanung sondern des Bebauungsplanes „In der langen Marsch – Erweiterung“.</p>

Die topografische Lage von Eicken-Bruche lässt eine so willkürliche Vernichtung von Retentionsflächen nicht zu. Das Ergebnis ist, dass es nicht nur bei Starkregen, sondern auch bei mittleren Regenereignissen immer wieder zu vollgelaufenen Kellern kommt. Es ist mittlerweile bei einigen Anwohnern im Bereich Poggenort, Eickener Straße, Bückendorfring, Westerheide zu eklatanten Elementarschäden gekommen.

Seit nunmehr über einem Jahr weisen wir nun auf den eklatanten Hochwasserschutz hin, es gibt seitens der Stadt Melle immer noch keine Planungen bzw. Aktivitäten im Bereich aktiver und passiver Hochwasserschutz. Ein Hochwasserschutz für den Bereich Eicken-Bruche ist zwingend erforderlich, und dieser fängt weit vor den Grenzen von Eicken-Bruche an und hört weit hinter Eicken-Bruche auf.

Es gehören viele einzelne Maßnahmen und auch größere dazu, um diese Probleme langfristig in den Griff zu bekommen. Leider werden aber die letzten Retentionsflächen nun auch noch vernichtet.

Es wurden als Ausgleichsfläche für eine große Retentionsfläche „In der langen Marsch Abschnitt 1“ 15 Obstbäume auf der höchstliegenden Wiesenfläche (Auf dem Vieren) in Eicken-Bruche gepflanzt, dieses ist nicht nachvollziehbar. Des Weiteren haben sich auch bereits die ersten invasiven Pflanzen, aufgrund des nicht angepassten Unterhaltungskonzeptes angesiedelt.

Auch die angedachten Ausgleichsflächen und Maßnahmen unterhalb des Waldorfskindergartens etc. mit einer Bepflanzung von Obstbäumen, und verschiedenen Gehölzstrukturen im oberen Bereich von Eicken-Bruche rechtfertigen nicht die Vernichtung von großen Retentionsflächen im unteren Bereich der Dorfes, dieses ist nicht nachvollziehbar. Eine immer intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche kann nicht einfach mal gerade umgewandelt

Das Ziel dieses Bebauungsplanes ist nicht die Schaffung von Ausgleichsflächen im Rahmen der Wasserwirtschaft, also Retentionsraum und Regenrückhaltung. Vielmehr sollen weitere Ausgleichsflächen in ökologischer Hinsicht geschaffen werden. Für den Verlust von Retentionsraum werden geeignete Maßnahme zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers getroffen.

werden in eine Ausgleichsfläche. Solch unüberlegte Maßnahmen fördern die Vermehrung von Teils sehr giftigen invasiven Pflanzenarten wie Goldrute, Jakobskreuzkraut Sauerampfer u.a. Aufgrund des Lärms einer Schule bzw. eines Kindergartens ist davon auszugehen, dass sich hier kaum eine Artenvielfalt ansiedeln wird. Das Rehwild sowie die Rebhuhn und die Fasan Population hat sich in diesem Bereich auch fast vollkommen aufgelöst. Auf die Gelege der Krickente und des Eisvogels an dem Regenrückhaltebecken im Bereich der Westerheide wird überhaupt keine Rücksicht genommen. Vielmehr sind diese Gelege in diesem Jahr durch die Baumaßnahmen in der Langen Marsch zerstört worden.

Auf die artenschutzrechtliche Analyse der Fledermausbestände im Bereich des Waldes am Bückendorfring wird auch nicht eingegangen.

Eine Vernässung bzw. eine Versumpfung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die über Jahrzehnte ohne größere Probleme genutzt werden konnten, wird auch kein Wort verloren. Allerdings werden hier sogar noch auf Kosten der Landwirte die Felddrainagen als Vorflut genutzt. Die Erträge dieser Flächen haben sich in dem letzten Jahr aufgrund der Vernässung fast halbiert. Hier liegt ebenfalls ein Verstoß gegen § 96 NWG vor. Unter Berücksichtigung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung sollte hier über Maßnahmen im Bereich Hochwasserschutz, in Verbindung mit einer Aufforstung, sowie Ausbildung einer Flutmulde im Bereich der angedachten Kompensationsflächen im südlichen Bereich des Waldorfkindergartens mit heimischen

Dies ist aber nicht Ziel dieser Bauleitplanung
Für die Ausgleichsfläche 2 wird derzeit ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet, eine erhebliche Vermehrung der Goldrute ist nicht zu erwarten, der Sauerampfer ist eine typische Grünlandpflanze und für den Menschen nicht gefährlich. Das starke, invasive Auftreten des Jakobskreuzkraut ist in weiten Teilen der Landschaft zu verzeichnen, nicht nur in ökologischen Ausgleichsflächen. Die weiteren Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat keine Gefährdung von geschützten Arten (Krickente und Eisvogel) ergeben.
Für das Rebhuhn wurden geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen in Eicken-Brüche durchgeführt (siehe auch Ausgleichsfläche 1 der vorliegenden Planung).
Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte für den Fasan sind derzeit nicht ersichtlich. Für das Rehwild sind keine erheblichen Gefährdungen von Individuen oder der Population zu erwarten.

Die weiteren Anmerkungen sind nicht Teil dieser Bauleitplanung.

Gehölzen (mit Herkunftsnachweis) und nicht mit Obstbäumen nachgedacht werden.

Entscheidend sind hier nicht die Berechnungen und die Nachweise der Rückhaltung im Plangebiet, sondern die Nachweise und Berechnungen außerhalb des Plangebietes unter Berücksichtigung der großen Baumaßnahmen in und um die Stadt Melle. Zum Beispiel bei Solarlux wo eine über 15 ha. große Fläche auch die Else als Vorflut nutzt u.v.m.

Unserer Meinung nach ist es dringend erforderlich, dass solche Maßnahmen im Bereich der Stadt Melle nur noch mit einer ökologisch biologischen Baubegleitung durchgeführt werden dürfen.

Des Weiteren sollte im Vorfeld ein bindender LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan) erstellt werden.

Bei dem Planungsentwurf kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen, Eingriffe in die natürliche Retention. Die Stadt Melle ist verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen (Hochwasser) etc., die aufgrund der Durchführung der Nutzungsänderung eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB).

Eine aktuelle Verkehrsanalyse für die Eickener Straße liegt ebenfalls nicht vor, diese wird schon jetzt als Hauptdurchgangsstraße (Gemeindestraße) für die gesamten Bau- und Wohngebiete in Eicken-Bruche genutzt.

Die alten Grundstücke z.T. mehrere tausend Quadratmeter groß, sowie die Vielzahl der landwirtschaftlich genutzten Flächen werden zur Berechnung der Straßenausbaubeiträge voll herangezogen.

Die Anlieger der Eickener Straße werden massiv aufgrund der Grundstücksgrößen finanziell beschnitten, damit die Stadt Melle und ihre Wohnungsbau Grönegau ihre Baugebiete vermarkten können.

Dieses ist nicht nachvollziehbar, das die alten Anlieger den Ausbau bezahlen sollen, damit die Wohnungsbau Grönegau, Haupteigner die Stadt Melle, hier eine hohe Wertschöpfung auf Kosten der Anlieger hat.

Bei einem Ausbau mit einem Bürgersteig wird die Straße so schmal das, dass Bestreben, die bäuerliche Existenz in ihren Grundlagen zu erschüttern, sowie Grund und Boden der eigenen Wertschöpfung seiner städtischen "Wohnungsbau Grönegau" zuzuführen, deutlich erkennbar. Von allen Seiten bemüht sich die Stadt, elementare Lebensfunktionen der Höfe zu beschneiden, um endlich vollends an ländliches Eigentum heranzukommen und dieses systematisches zu vernichten und dann seiner Wohnungsbau Grönegau zuzuführen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es zu signifikanten Eingriffen in den Wasserhaushalt kommt. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Boden und Wasser können selbst mit den angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfungen wurden nicht sach- und fachgerecht durchgeführt. Die Belange der alteingesessenen Bürger wurden vernachlässigt bzw. schöngeredet. Der Problematik der großflächigen Versiegelung und der Vernichtung von natürlichen Retentionsflächen wurde überhaupt keine Bedeutung geschenkt und der gebietsübergreifende Nachbarschutz völlig ausgeklammert. Vermeintliches ökologisches Besserwissen dient hierbei offenbar als Hebel.

Ein bindender landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine

<p>landschaftspflegerische Ausführungsplanung sollten vor dem Beschluss erstellt werden.</p> <p>Unsere getätigten Aussagen sollten bei der Abwägung im Orts-Stadtrat zur Sprache kommen und sachlich diskutiert und bewertet werden.</p> <p>Im Übrigen bleiben unsere bisherigen Einwendungen (im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung) aufrechterhalten.</p>	
<p>2. Edda Kreiensiek 18.11.2015</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes umfasst für die Fläche des Regenrückhaltebeckens (RRB) einen Teilbereich des Grundstücks von Frau Edda Kreiensiek. Diese Fläche hat die Stadt Melle zum Betreiben des RRB bis zum Jahr 2026 von der Eigentümerin gepachtet. Aufgrund des begrenzten Zeitraumes soll die Fläche nicht im Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes integriert werden.</p> <p>Der Geltungsbereich ist um diese Fläche zu verringern.</p>	<p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist bereits innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes als Fläche für ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Die Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich würde daran nichts ändern, da der Bebauungsplan für diesen Bereich dann rechtsverbindlich bliebe. So ist es sinnvoll den Geltungsbereich nicht zu verändern und die Festsetzung aus dem bestehenden Bebauungsplan zu übernehmen. Eine Änderung für die Eigentümerin ergibt sich damit nicht. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Fläche durch die Stadt Melle gepachtet wurde und als Regenrückhaltebecken genutzt wird. Damit entspricht die Festsetzung auch der tatsächlichen Nutzung. Eine Aufhebung der Festsetzung kann nach Aufgabe des Regenrückhaltebeckens durch die Stadt Melle durchaus erfolgen.</p>
<p>3. Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Grönegau e.V. 17.11.2015</p> <p>Nach reiflicher Überlegung ist es für uns als geschäftsführender Vorstand des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik durchaus denkbar, auf dem Gelände eine weitere Einrichtung des sozialen Lebens auf Grundlage der Anthroposophie in Zukunft zu richten.</p> <p>Auch die Errichtung einer Sporthalle auf diesem Grundstück nach Etablierung der neu errichteten Waldorfschule erscheint uns dahingehend sinnvoll, als das wir dieses Gebäude dann auch u. a. als Eurythmie Saal für den Kindergarten nutzen könnten. Deshalb legen wir gegen die Bebauungsplanänderung vom 10.10.2015</p>	<p>Auf der vom Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik angesprochenen Fläche ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt. In diesem Zusammenhang können auch nur Einrichtungen, die im Rahmen einer Schule notwendig sind, dort errichtet werden. Die Schule hingegen wurde an einem anderen Standort erweitert. Somit besteht aus Sicht der Stadt Melle kein konkreter Bedarf zur Nutzung der Fläche, zumal die Stadt Melle Eigentümerin der Fläche ist.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem FAchamt ist derzeit die Absicht einer Erweiterung der Kindertagesstätte durch den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik nicht bekannt und mit Betrachtung des konkreten Bedarfs nicht notwendig. Sollte es nach den Aussagen des Amtes in</p>

<p>hiermit Einspruch ein.</p>	<p>den nächsten Jahren dazu kommen, ist aber eher davon auszugehen, dass aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern bei der Auswahl einer Kindertagesstätte eher eine Lösung im innerstädtischen Bereich gesucht werden sollte.</p> <p>Weiterhin wird eine Erweiterung des Kindergartens auf dem bestehenden Grundstück durch eine Erweiterung der Baugrenze ermöglicht.</p> <p>Aus diesem Grund kann der Stellungnahme des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik nicht gefolgt werden.</p>
--------------------------------------	--

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>1. Stadt Osnabrück 16.10.2015 Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde soll auf der Planunterlage zum B-Plan in aktualisierter Form hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z. B. Vereinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landes Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird dahingehend aktualisiert.</p>
<p>2. Westnetz GmbH – Osnabrück 12.10.2015 Die im Plangebiet vorhandenen 10 kV-Erdkabel bitten wir gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung dahingehend aktualisiert.</p>

<p>Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Melle, Telefon 05422 964-1912, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen vor Ort angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes bereits vorhanden. Dieser wird noch einmal ergänzt.</p>
<p><u>3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> 11.11.2015 <u>Landwirtschaft</u> Im vorbenannten Plangebiet sowie unmittelbar daran angrenzend befinden sich keine tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe, die durch die geplanten Festsetzungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt würden. Insofern werden keine Bedenken vorgebracht. Wir weisen darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p><u>Forstwirtschaft</u> Im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt Wald nach Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Land-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt.</p>

<p>einsatzbereit.</p> <p>Der vollständige Ausbau zum Löschwasserteich entsprechend den Festlegungen und Anforderungen der DIN 14210 halte ich für die gesamte Bebauung dieses Löschwasserdeckungsgebietes besonders unter Beachtung der nachfolgenden Punkte für besonders notwendig.</p> <p>Dieser Löschwasserdeckungsgebietes erstreckt sich nördlich der Buerschen Straße von etwa östlich des Felsenkellerweges (Straße) bis etwa östlich des Anwesens Kreiensiek.</p> <p>Der notwendige Löschwasserbedarf in diesem Löschwasserdeckungsgebietes beträgt einschl. der Zunahme durch die Änderung dieses Bebauungsplanes mind. 800 cbm.</p> <p>Die abhängige Löschwasserversorgung für den Erstangriff aus der Wasserleitung besteht z. Zt. nur aus einem Unterflurhydranten in der „Alten Poststraße“ vor dem Grundstück des Waldorf Kindergartens. Dieser Unterflurhydrant befindet sich am Ende dieser Wasserleitung mit einem Querschnitt von 100 mm Durchmesser. Daraus ergibt sich eine sehr begrenzte Leistung.</p> <p>Der Ausbau der unabhängigen Löschwasserversorgung ist daher von besonderer Bedeutung und großer Dringlichkeit.</p>	
<p>5. Landkreis Osnabrück 18.11.2015</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Gegen die beabsichtigte Bauleitplanung bestehen aus regional- und bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte darum, jeweils unter Punkt 4 der Begründungen von Vorsorgegebieten zu sprechen, nicht von Versorgungsgebieten. Ich weise darauf hin, dass sich, ergänzend zu dem genannten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dahingehend aktualisiert.</p>

<p>Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 2004 D 2.1 02), sowohl ein Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04) als auch ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) angrenzend an das Plangebiet befinden.</p> <p>Auf der Planzeichnung ist gemäß Nr. 42.4 VV-BauGB ein Hinweis auf die maßgebliche Fassung der BauNVO zu ergänzen. Des Weiteren ist in der Präambel das Datum der letzten Änderung des BauGB in 11.06.2013 zu korrigieren. Weiterhin wird empfohlen, in der Präambel aufgrund der sich häufig ändernden Gesetzeslage den Zusatz „in der aktuell gültigen Fassung“ zu verwenden.</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Aus Sicht von Naturschutz und Landespflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Umweltberichtes erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus werden aus Sicht des Landkreises Osnabrück weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme vom Brandschutz weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planunterlage dahingehend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf § 3 Abs. 1 BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Anregungen vorgebracht. Der Umweltbericht wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abschließend erarbeitet.</p>
<p><u>6. Niedersächsische Landesforsten</u> 19.10.2015 Keine Bedenken</p>	
<p><u>7. ExxonMobil</u> 19.10.2015 Keine Bedenken</p>	
<p><u>8. Stadt Melle, Amt für Finanzen und Liegenschaften</u> 19.10.2015 Keine Bedenken</p>	

<u>9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr</u> Keine Bedenken	20.10.2015	
<u>10. Kreis Herford</u> Keine Bedenken	20.10.2015	
<u>11. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr</u> Keine Bedenken	20.10.2015	
<u>12. Amprion GmbH</u> Keine Bedenken	22.10.2015	
<u>13. Westnetz GmbH – Dortmund</u> Keine Bedenken	22.10.2015	
<u>14. EWE Netz GmbH</u> Keine Bedenken	28.10.2015	
<u>15. ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück</u> Keine Bedenken	26.10.2015	
<u>16. Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie</u> Keine Bedenken	28.10.2015	
<u>17. Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u> Keine Bedenken	29.10.2015	
<u>18. Stadt Bünde</u> Keine Bedenken	02.11.2015	
<u>19. Kreisvolkverband Melle e.V.</u> Keine Bedenken	02.11.2015	

<u>20. LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover</u> Keine Bedenken	06.11.2015	
<u>21. Stadt Melle, Bauamt</u> Keine Bedenken	14.10.2015	
<u>22. Stadt Melle – Denkmalschutz</u> Keine Bedenken	14.10.2015	
<u>23. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland</u> Keine Bedenken	02.11.2015	
<u>24. Deutsche Telekom Technik GmbH</u> Keine Bedenken	17.11.2015	
<u>25. Stadt Melle – Tiefbauamt</u> Keine Bedenken	19.11.2015	
<u>26. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt</u> Keine Bedenken	08.12.2015	